

KWS SAAT AG  
Einladung zur Hauptversammlung  
am 18. Dezember 2014

Zukunft säen  
seit 1856



# KWS SAAT AG

## Einbeck

ISIN DE 0007074007

WKN 707400

Der Vorstand der Gesellschaft lädt zur ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 18. Dezember 2014, 11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit – MEZ), in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 37574 Einbeck, Grimsehlstraße 31, ein.

## Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KWS SAAT AG, des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss), der Lageberichte für die KWS SAAT AG und die KWS Gruppe für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014/2015
6. Beschlussfassung über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE)

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der KWS SAAT AG, des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss), der Lageberichte für die KWS SAAT AG und die KWS Gruppe für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB**

Diese Unterlagen nebst dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) abrufbar. Sie werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der KWS SAAT AG zum 30. Juni 2014 und den Jahresabschluss der KWS Gruppe (Konzernabschluss) zum 30. Juni 2014 in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses der KWS SAAT AG sowie einer Billigung des Jahresabschlusses der KWS Gruppe (Konzernabschluss) durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, sodass zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung erfolgt.

**Zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den sich aus dem Jahresabschluss 2013/2014 der KWS SAAT AG ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von € 19.999.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von €3,00	
auf jede der insgesamt 6.600.000 Stückaktien	€ 19.800.000,00
Gewinnvortrag	€ 199.000,00
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>€ 19.999.000,00</b>

Die Dividende wird ab dem 19. Dezember 2014 ausgezahlt.

**Zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013/2014 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**Zu Punkt 4. der Tagesordnung:  
Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013/2014 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**Zu Punkt 5. der Tagesordnung:  
Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers  
für das Geschäftsjahr 2014/2015**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014/2015 die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zu wählen.

**Zu Punkt 6. der Tagesordnung:  
Beschlussfassung über die Umwandlung der Gesellschaft in  
eine Europäische Gesellschaft (SE)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen; gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG unterbreitet dabei nur der Aufsichtsrat – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung seines Prüfungsausschusses – den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen KWS SAAT SE (§ 12 des Umwandlungsplans) sowie – auf Empfehlung des Nominierungsausschusses – den Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen KWS SAAT SE (§ 8 Abs. 3 und 7 der Satzung der künftigen KWS SAAT SE, die dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist):

Dem Umwandlungsplan vom 1. Oktober 2014 (UR-Nr. 972/2014 des Notars Hans-Ulrich Elsaesser in Einbeck) über die Umwandlung der KWS SAAT AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der KWS SAAT SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die Satzung der KWS SAAT SE haben den folgenden Wortlaut:

## Umwandlungsplan

über die formwechselnde Umwandlung der KWS SAAT AG mit Sitz in Einbeck, Deutschland, in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

### Vorbemerkungen

V.1 Die KWS SAAT AG („**KWS SAAT AG**“ oder „**Gesellschaft**“) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Einbeck, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 130986 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck, Deutschland.

Das Grundkapital der KWS SAAT AG beträgt zum heutigen Datum EUR 19.800.000,00. Es ist eingeteilt in insgesamt 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien als Stückaktien.

Die KWS SAAT AG ist die Konzernobergesellschaft der aus der KWS SAAT AG und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe (die „**KWS Gruppe**“).

V.2 Die KWS SAAT AG soll formwechselnd in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden.

V.3 Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“). Die KWS Gruppe ist eine international tätige Unternehmensgruppe, deren Geschäftstätigkeit sich auch auf zahlreiche europäische Länder erstreckt. Der geplante Rechtsformwechsel der KWS SAAT AG von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bringt das Selbstverständnis der Gesellschaft als ein europäisches und weltweit ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiteren Wachstum der Gesellschaft in Europa Rechnung.

Der Vorstand der KWS SAAT AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

### § 1 Umwandlung der KWS SAAT AG in die KWS SAAT SE

1.1 Die KWS SAAT AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesell-

schaft (SE) (die „SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.

- 1.2 Die KWS SAAT AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland. Sie hat zahlreiche Tochterunternehmen im In- und Ausland, hiervon mehr als 30 Tochterunternehmen, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen. Dies gilt unter anderem für die KWS Services East GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Nummer FN 358118 w. Die KWS Services East GmbH wurde im Jahr 2011 gegründet und steht seither im alleinigen Anteilsbesitz der KWS SAAT AG. Die KWS SAAT AG erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE, wonach eine umzuwandelnde Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft verfügen muss, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt.
- 1.3 Die formwechselnde Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr besteht die KWS SAAT AG in der Rechtsform der SE fort. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.
- 1.4 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung kein Angebot einer Barabfindung.

## **§ 2 Wirksamwerden der Umwandlung**

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam (der „**Umwandlungszeitpunkt**“).

## **§ 3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der KWS SAAT SE**

- 3.1 Die Firma der SE lautet „KWS SAAT SE“.
- 3.2 Der Sitz der KWS SAAT SE ist Einbeck, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Das gesamte Grundkapital der KWS SAAT AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 19.800.000,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit eingeteilt in insgesamt 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien als Stückaktien) wird zum Grundkapital der KWS SAAT SE.

Der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktien am Grundkapital von derzeit EUR 3,00 bleibt so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.

- 3.4 Die Personen, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der KWS SAAT AG sind, werden kraft Gesetzes Aktionäre der KWS SAAT SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der KWS SAAT SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der KWS SAAT AG sind. Rechte Dritter, die an Aktien der KWS SAAT AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der künftigen KWS SAAT SE fort.
- 3.5 Die KWS SAAT SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

Zum Umwandlungszeitpunkt entspricht die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der KWS SAAT SE gemäß § 3 der Satzung der KWS SAAT SE der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der KWS SAAT AG gemäß § 3 der Satzung der KWS SAAT AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der KWS SAAT AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, gelten demgemäß auch für die KWS SAAT SE. Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der KWS SAAT AG) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der als Anlage beigefügten Satzung der KWS SAAT SE vorzunehmen.

#### **§ 4 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der KWS SAAT AG**

Beschlüsse der Hauptversammlung der KWS SAAT AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der KWS SAAT SE fort.

#### **§ 5 Dualistisches System; Organe der KWS SAAT SE**

- 5.1 Die KWS SAAT SE verfügt gemäß § 5 der Satzung der KWS SAAT SE über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- 5.2 Organe der KWS SAAT SE sind daher wie bisher bei der KWS SAAT AG der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Hauptversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand der KWS SAAT SE besteht gemäß § 6 der Satzung der KWS SAAT SE aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Die Bestelldauer beträgt gemäß § 6 der Satzung der KWS SAAT SE höchstens sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6.2 Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der KWS SAAT AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 6.3 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der KWS SAAT SE ist davon auszugehen, dass die folgenden Personen, die derzeit bereits dem Vorstand der KWS SAAT AG angehören, zu Mitgliedern des Vorstands der KWS SAAT SE bestellt werden: Dr. Hagen Duenbostel, Eva Kienle, Dr. Léon Broers und Dr. Peter Hofmann.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- 7.1 Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT SE aus sechs Mitgliedern.
- 7.2 Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE werden vier Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt (Anteilseignervertreter). Zwei Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt; die Hauptversammlung ist dabei an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden (Arbeitnehmervertreter). Sieht eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, die nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes (SEBG) zu schließen ist, ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor, werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung bestellt, sondern nach den Regeln des vereinbarten Bestellungsverfahrens.
- 7.3 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der KWS SAAT SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Hiervon abweichend erfolgt die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KWS SAAT SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschließt.



In jedem Fall erfolgt die Bestellung von Mitgliedern im Aufsichtsrat jedoch längstens für sechs Jahre.

Wiederbestellungen sind zulässig.

- 7.4 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 7.5 Zu Anteilseignervertretern im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE werden gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung der KWS SAAT SE die derzeit amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT AG bestellt, nämlich
- Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Einbeck, Agrarbiologe/ Ökonom, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG, Einbeck,
  - Dr. Arend Oetker, Berlin, Kaufmann, Geschäftsführender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin,
  - Hubertus von Baumbach, Ingelheim am Rhein, Kaufmann, Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim, Ingelheim am Rhein, und
  - Cathrina Claas-Mühlhäuser, Frankfurt am Main, Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel.

Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (siehe dazu nachstehend § 10) bestellt.

## **§ 8 Sonderrechte**

Den in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO und/oder § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG genannten Personen werden keine Sonderrechte gewährt und es sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

## **§ 9 Sondervorteile**

Personen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO wurden oder werden anlässlich der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den designierten Mitgliedern des neuen Vorstands und Aufsichtsrats der KWS SAAT SE in vorstehenden §§ 6 und 7 hingewiesen. Ferner wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige

im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, gemäß nachstehendem § 12 auch zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der KWS SAAT SE bestellt werden soll. Ebenfalls wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle ihrer Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der KWS SAAT AG, Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz und der jetzige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der KWS SAAT AG, Dr. Arend Oetker, als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz in der KWS SAAT SE vorgeschlagen werden sollen.

### **§ 10 Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der KWSSAAT SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe**

#### 10.1 Beteiligung der Arbeitnehmer bei der KWS SAAT AG und Änderungen infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE

Bei der KWS SAAT AG besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung der KWS SAAT AG ein Aufsichtsrat aus insgesamt sechs Mitgliedern. Er setzt sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen. Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter sind nur die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe nach Maßgabe des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE enden die Ämter der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT AG. Die Bestimmungen des DrittelbG finden keine Anwendung mehr, sondern werden durch die Bestimmungen des SEBG bzw. einer hiernach ggf. getroffenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (siehe nachstehend § 10.5 und § 10.6) ersetzt.

Die deutschen Tochterunternehmen der KWS SAAT AG unterliegen keiner Unternehmensmitbestimmung. Auch in ausländischen Tochtergesellschaften der KWS SAAT AG gibt es keine Formen der Unternehmensmitbestimmung.

Für die KWS SAAT AG bestehen derzeit ein Gesamtbetriebsrat sowie jeweils (örtliche) Betriebsräte für den Betrieb Einbeck und den Betrieb Klein Wanzleben, durch die auch die Mitarbeiter der weiteren Standorte der KWS SAAT AG mitvertreten werden. Die Mitarbeiter der KWS Services Deutschland GmbH haben den örtlichen Betriebsrat der KWS SAAT AG in Einbeck mitgewählt und werden von diesem vertreten. Weitere (örtliche) Betriebsräte bestehen in Deutschland für die KWS MAIS GMBH und die KWS LOCHOW GMBH. Weitere Betriebsräte bestehen in Deutschland nicht.

Auch in Gesellschaften der KWS Gruppe in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen betriebliche Arbeitnehmervertretungen entsprechend den jeweiligen nationalen Vorgaben. In sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt die KWS Gruppe derzeit keine Mitarbeiter; auch gehören zur KWS Gruppe derzeit keine Gesellschaften, die dem Recht sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Bei der Gesellschaft besteht kein Europäischer Betriebsrat oder ein ähnliches Mitarbeitervertretungsgremium auf europäischer Ebene.

#### 10.2 Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Beteiligung von Arbeitnehmern und Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE ist ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen KWS SAAT SE gesetzlich vorgeschrieben. „Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE und über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Hierzu ist ein sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (das „**Besondere Verhandlungsgremium**“) zu bilden, das die Aufgabe hat, mit dem Vorstand der KWS SAAT AG als formwechselnder Gesellschaft die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE zu verhandeln und in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

Die Eintragung der SE in das Handelsregister kann erst erfolgen, wenn das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer beendet ist, das heißt, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen worden oder die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Einigung abgelaufen ist.

#### 10.3 Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz

sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der KWS SAAT AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert. Das Verfahren ist im Grundsatz unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand einzuleiten; die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister. Die Information und Aufforderung können aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der KWS SAAT AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der KWS SAAT AG hat das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit Schreiben vom 30. September / 1. Oktober 2014 eingeleitet. Die Arbeitnehmer der KWS SAAT AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe wurden mit diesem Informationsschreiben entsprechend den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

#### 10.4 Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 10.3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht. Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland danach so zu errechnen, dass jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der KWS Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im Besonderen Verhandlungsgremium erhält.

Die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im Besonderen Verhandlungsgremium erhöht sich jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe übersteigt.

Die KWS Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union per 30. September 2014 entfielen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Besondere Verhandlungsgremium insgesamt **24 Sitze** nach folgender Verteilung:

Land	Anzahl Mitarbeiter	Anteil Mitarbeiter (in %, gerundet)	Zahl der Mitglieder im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	7	0,24	1
Bulgarien	10	0,34	1
Dänemark	8	0,27	1
Deutschland	1859	62,87	7
Frankreich	373	12,61	2
Großbritannien	98	3,31	1
Italien	133	4,50	1
Kroatien	10	0,34	1
Niederlande	73	2,47	1
Österreich	26	0,88	1
Polen	115	3,89	1
Schweden	2	0,07	1
Rumänien	115	3,89	1
Slowakei	16	0,54	1
Spanien	45	1,52	1
Tschechische Republik	17	0,57	1
Ungarn	50	1,69	1
Insgesamt	2.957	100	24

Treten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der KWS SAAT AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen.

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder für Deutschland die Wahl durch ein Wahlgremium, das sich nach den gesetzlichen Vorschriften aus den Mitgliedern der relevanten Betriebsratsgremien des deutschen Teils der KWS Gruppe zusammensetzt. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

#### 10.5 Verhandlungsverfahren

Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist von zehn Wochen sollen dem Vorstand der KWS SAAT AG die Namen aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden.

Der Vorstand der KWS SAAT AG wird die jeweiligen Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums sodann zu dessen konstituierender Sitzung einladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und es beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Höchstdauer von sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Höchstdauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf insgesamt bis zu einem Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Anschließend während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der KWS SAAT SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE (siehe hierzu nachstehend § 10.6) und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, greifen die gesetzlichen Auffangregelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und die Bildung eines SE-Betriebsrats.

#### 10.6 Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern

Damit das Besondere Verhandlungsgremium mit der Unternehmensleitung über die Information und Beteiligung der Arbeitnehmer eine Vereinbarung abschließen kann, muss es zunächst intern einen Beschluss über die Zustimmung zu der vorgeschlagenen und verhandelten Vereinbarung fassen, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst wird, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss.

Im Fall einer formwechselnden Umwandlung in die SE muss in der Vereinbarung im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der KWS SAAT AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Daher kann ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, nicht gefasst werden. Das Besondere Verhandlungsgremium kann aus diesem Grund auch nicht beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen.

In der Vereinbarung soll eine Regelung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft getroffen werden. Es kann ferner ein Verfahren bestimmt werden, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen bzw. bestellen oder deren Bestellung vorschlagen oder ablehnen können.

Wie vorstehend erläutert, darf die Vereinbarung jedoch keine Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge haben. Das Ausmaß der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE muss daher dem im Aufsichtsrat der KWS SAAT AG entsprechen. Eine Vereinbarung dürfte daher keine Regelung vorsehen, nach der der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE zu weniger als einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen würde.

Ferner sind nach Genehmigung des Umwandlungsplans und der Satzung der KWS SAAT SE durch die Hauptversammlung vom Vorstand der KWS SAAT AG bei den Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium auch die Vorgaben der Satzung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE zu beachten, wonach der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE aus insgesamt vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern besteht.

In der Vereinbarung soll ferner ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festgelegt werden. Dies kann durch ein von den Verhandlungsparteien festgelegtes Verfahren erfolgen oder durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

#### 10.7 Gesetzliche Auffangregelung

Wird im Verhandlungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist keine Einigung erzielt, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

##### a) Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Greift die gesetzliche Auffangregelung ein, gelten für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat die Grundsätze der Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE zwingend fort, sodass auch dann ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen muss. Allerdings würden diese nicht wie die bisherigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der KWS SAAT AG nur von in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern gewählt, sondern von allen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – und ggf. weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – beschäftigten Arbeitnehmern der KWS Gruppe benannt. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter



benennen. Soweit eine solche Benennung nicht erfolgt, müsste der bei Eingreifen der gesetzlichen Auffangregelung zu bildende SE-Betriebsrat (siehe nachstehend b)) sie vornehmen. Die so benannten Arbeitnehmervertreter wären sodann von der Hauptversammlung der KWS SAAT SE zu bestellen, die dabei an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gebunden wäre.

Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich dabei im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE, der auch bei Eingreifen der gesetzlichen Auffangregelung satzungsgemäß aus insgesamt vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern bestünde, ein Sitz für die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer und ein Sitz für die in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmer der KWS Gruppe, wobei dieser letzte Sitz zu Lasten der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer zuzuweisen wäre.

Das Gesetz sieht nämlich für den Fall, dass bei einer anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, vor, dass der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen ist. Hierbei geht das Gesetz grundsätzlich von dem Prinzip aus, dass dieser Sitz auf den Mitgliedstaat entfällt, der mitarbeiterzahlenmäßig der größte der bisher unberücksichtigten Mitgliedstaaten ist.

#### b) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer wäre bei Eingreifen der gesetzlichen Auffangregelung bei der KWS SAAT SE ein SE-Betriebsrat einzurichten. Dessen Aufgabe bestünde in der Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zudem rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums richten.

Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung wäre während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften

und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machten. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollten oder die bisherige Regelung weiter gelten sollte. Würde der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so träte für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

#### 10.8 Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstandenen und entstehenden Kosten trägt die KWS SAAT AG sowie nach der Umwandlung die KWS SAAT SE.

### **§ 11 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer**

11.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der KWS SAAT AG sowie der KWS Gruppe mit den betroffenen Tochtergesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt; sie bestehen insbesondere unverändert mit der jeweiligen Gesellschaft fort und können nicht aus Anlass der Umwandlung gekündigt werden. Ebenso hat die Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE für die Arbeitnehmer der KWS SAAT AG und der KWS Gruppe mit Ausnahme des vorstehend in § 10 beschriebenen Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE keine Auswirkungen auf die bestehenden betrieblichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der KWS SAAT SE und in den Gesellschaften der KWS Gruppe.

11.2 Die Umwandlung führt auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe wird durch die Umwandlung nicht berührt. Die in den Betrieben der KWS Gruppe errichteten Betriebsräte bleiben unverändert im Amt. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen sowie Tarifverträge bleiben unberührt.

Wie vorstehend in § 10 beschrieben, kommt mit der Umwandlung in eine SE eine andere Rechtsgrundlage über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Anwendung. Der Aufsichtsrat der KWS SAAT AG besteht gemäß den Vorgaben des deutschen DrittelbG zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer. Mit der Umwandlung wird die KWS SAAT SE nicht mehr der Arbeitnehmermitbestimmung nach dem DrittelbG unterliegen.

Die Mitbestimmung richtet sich danach vielmehr in erster Linie nach der bei Abschluss des Mitarbeiterbeteiligungsverfahrens getroffenen Vereinbarung mit dem Besonderen Verhandlungsgremium. Sollte keine solche Vereinbarung erzielt werden, richtet sich die Mitbestimmung nach den gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Satzung der KWS SAAT SE und der gesetzlichen Vorgaben des SEBG kann sich jedoch unabhängig davon, ob eine Vereinbarung mit dem Besonderen Verhandlungsgremium getroffen wird oder die gesetzliche Auffangregelung eingreift, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE im Hinblick auf die anteilige Besetzung des Aufsichtsrats mit Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern keine Minderung der Mitbestimmungsrechte ergeben. Nach der Satzung der KWS SAAT SE sollen weiterhin ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sein. Insoweit sieht die Satzung der KWS SAAT SE in § 8 Abs. 2 vor, dass auch der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE mit vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern besetzt ist.

11.3 Das Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) gilt aufgrund gesetzlicher Vorgabe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG nicht für die KWS SAAT SE.

11.4 Im Zuge oder aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der KWS Gruppe und ihre Vertretungen hätten.

## **§ 12 Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der KWS SAAT SE wird die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der KWS SAAT SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der KWS SAAT AG in die KWS SAAT SE in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

## **§ 13 Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 23 der Satzung der KWS SAAT SE festgelegten Betrag von EUR 2.000.000,00.

Anlage: Satzung der KWS SAAT SE

**Satzung  
der  
KWS SAAT SE**

**Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft**

**§ 1**

- 1.1 Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE).
- 1.2 Die Gesellschaft führt die Firma

**KWS SAAT SE**

- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Einbeck.

**Gegenstand des Unternehmens**

**§ 2**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

**Grundkapital und Aktien**

**§ 3**

Das Grundkapital beträgt €19.800.000 und ist in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der Anspruch des

Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Das Grundkapital ist in Höhe von €19.800.000,00 erbracht worden durch die Umwandlung der KWS SAAT AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE).

### **Bekanntmachungen und Informationen**

#### **§ 4**

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

### **Dualistisches System; Organe der Gesellschaft**

#### **§ 5**

- 5.1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- 5.2 Organe der Gesellschaft sind:
  1. der Vorstand
  2. der Aufsichtsrat
  3. die Hauptversammlung

### **Vorstand**

#### **§ 6**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

#### **§ 7**

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

- 7.3 Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Festlegung des Jahresbudgets einschließlich der Investitions-, Finanz- und Personalplanung für die KWS Gruppe,
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Anlagevermögen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird und diese Maßnahme nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen ist,
  - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird,
  - d) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite, soweit diese nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen sind,
  - e) Abschluss und Änderungen von Verträgen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.
- 7.4 Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass über die in vorstehendem Absatz 3 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

### **Aufsichtsrat**

#### **§ 8**

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 8.2 Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt (Anteilseignervertreter). Zwei Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt; die Hauptversammlung ist dabei an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden (Arbeitnehmervertreter). Sieht eine nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes (SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Verfahren bestellt.
- 8.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr,

in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Hiervon abweichend erfolgt die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschließt. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt jedoch in jedem Fall längstens für sechs Jahre. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

- 8.4 Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.5 Für jeden Anteilseignervertreter kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Für Arbeitnehmervertreter gelten die gesetzlichen bzw. die hierzu in einer Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelungen. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 8.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.
- 8.7 Zu Anteilseignervertretern des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft werden für die in vorstehendem Absatz 3 festgelegte Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bestellt:
  - Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Einbeck, Agrarbiologe/Ökonom, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG, Einbeck,
  - Dr. Arend Oetker, Berlin, Kaufmann, Geschäftsführender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin,
  - Hubertus von Baumbach, Ingelheim am Rhein, Kaufmann, Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim, Ingelheim am Rhein, und
  - Cathrina Claas-Mühlhäuser, Frankfurt am Main, Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel.

## § 9

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer

Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.

- 9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

## **§ 10**

- 10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.
- 10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

## **§ 11**

- 11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- 11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.
- 11.3 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidungsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

## **§ 12**

- 12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung von €28.000,00.



- 12.2 Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit jährlich eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Vergütung in Höhe von €400,00 für jede volle €0,10, um den der Durchschnitt des Jahresüberschusses pro Aktie vor Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern gemäß Konzernabschluss des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, sowie den beiden vorherigen Geschäftsjahren den Betrag von €4,00 übersteigt. Der Betrag kann jedoch maximal die Höhe der in Absatz 1 genannten festen Vergütung erreichen.
- 12.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der in Absatz 1 und 2 genannten Vergütung. Damit ist auch ihre Mitwirkung in den Ausschüssen des Aufsichtsrats abgegolten.
- 12.4 Mitglieder des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine zusätzliche feste Vergütung von je €5.000,00 und Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats von je €10.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält stattdessen jährlich eine zusätzliche feste Vergütung von €25.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung.
- 12.5 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 4 nur zeitanteilig gewährt.
- 12.6 Die feste Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres, die erfolgsorientierte Vergütung ist jeweils nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.
- 12.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- 12.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

## **Hauptversammlung**

### **§ 13**

- 13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch den Vorstand

oder Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 14**

In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

#### **§ 15**

15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

15.3 Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

#### **§ 16**

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

#### **§ 17**

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner

Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

## **§ 18**

18.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für Satzungsänderungen genügt, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.

18.2 Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

## **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage**

## **§ 19**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

## **§ 20**

20.1 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat oder Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.

20.2 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.

## **§ 21**

21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminder-ten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetz-liche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.

21.2 Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

## **§ 22**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

### **Umwandlungskosten**

## **§ 23**

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von €2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

### **Salvatorische Klausel**

## **§ 24**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Ende der Anlage (Satzung)

\* \* \*

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind der Umwandlungsplan einschließlich der diesem als Anlage beigefügten Satzung, der Umwandlungsbericht, die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) sowie die Jahresabschlüsse für die KWS SAAT AG und die Jahresabschlüsse für die KWS-Gruppe (Konzernabschlüsse) sowie die Lageberichte für die KWS SAAT AG und die KWS-Gruppe für die Geschäftsjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) abrufbar. Sie werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen.

**Angaben gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 AktG** im Hinblick auf die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung zur Umwandlung der KWS SAAT AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) setzt sich der zukünftige Aufsichtsrat der KWS SAAT SE nach Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) sowie § 8 Abs. 2 der Satzung der KWS SAAT SE aus vier Mitgliedern der Anteilseigner und zwei Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die vier Anteilseignervertreter werden nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt.

**Angaben gemäß §§ 124 Abs. 3 Satz 4 und 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex** zu den vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen, die als Mitglieder der Anteilseigner im ersten Aufsichtsrat der KWS SAAT SE bestellt werden sollen:

- i.) Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Einbeck, Agrarbiologe/Ökonom, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG, Einbeck, ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er ist Mitglied in folgendem vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremium von Wirtschaftsunternehmen:
  - Mitglied des Board of Directors (Aufsichtsrat der Ball Horticultural Company, West Chicago, Illinois (USA))
- ii.) Dr. Arend Oetker, Berlin, Kaufmann, Geschäftsführender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin, ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Schwartauer Werke GmbH & Co. KGaA, Bad Schwartau
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Cognos AG, Hamburg

Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Leipziger Messe GmbH, Leipzig
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Berliner Philharmonie gGmbH, Berlin

iii.) Hubertus von Baumbach, Ingelheim am Rhein, Kaufmann, Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim, Ingelheim am Rhein, ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

iv.) Cathrina Claas-Mühlhäuser, Frankfurt am Main, Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel, ist Mitglied in folgendem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

- Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel

Sie ist Mitglied in folgendem vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremium:

- Stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterausschusses der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel

Im Falle seiner Bestellung in den Aufsichtsrat soll der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz und der jetzige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Arend Oetker, erneut als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Sämtliche der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen sind bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG. Dr. Andreas J. Büchting hat verwandtschaftliche Beziehungen zu elf wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären/ Aktionärinnen und ist bei weiteren drei wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionärinnen, nämlich bei der Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover, und zwei Stiftungen Vorstandsmitglied bzw. Mitgesellschafter; diese wesentlich beteiligten Aktionäre/Aktionärinnen, die jeweils direkt und indirekt durch Zurechnung von Stimmrechten 56,1 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten und deren Stimmrechte ihm zuzurechnen sind, werden im Lagebericht der KWS Gruppe 2013/2014 gemäß § 315 Abs. 4 HGB auf

Seite 59 des Geschäftsberichts genannt. Dr. Arend Oetker ist Geschäftsführender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin, die eine weitere wesentlich an der Gesellschaft beteiligte Aktionärin ist und deren Stimmrechte ihm zuzurechnen sind. Darüber hinaus bestehen zwischen den vorgeschlagenen Personen einerseits und Gesellschaften der KWS Gruppe, den Organen der Gesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft beteiligten Aktionär andererseits keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Die Lebensläufe der Kandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) eingestellt.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte:**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 6.600.000 auf den Inhaber lautende, jeweils eine Stimme gewährende Stückaktien. Davon sind am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung sämtliche Stückaktien stimmberechtigt.

#### **Teilnahmeberechtigung:**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, das ist der **27. November 2014, 0:00 Uhr (MEZ)**, zu beziehen (**Nachweisstichtag**). Die Anmeldung und der von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Nachweis des Anteilsbesitzes für den Aktionär muss der Gesellschaft spätestens bis zum **12. Dezember 2014, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter der nachstehenden Adresse zugehen:

KWS SAAT AG, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck  
oder per Telefax: +49 621 71 77 213  
oder per E-Mail: [Hauptversammlung@kws.com](mailto:Hauptversammlung@kws.com)

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- oder stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Wir möchten auch weiterhin die Tradition pflegen, die Hauptversammlung am Sitz unserer Gesellschaft abzuhalten. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten und der erfahrungsgemäß großen Zahl an Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung pro Aktionär grundsätzlich maximal zwei Eintrittskarten zuschicken können.

#### **Stimmrechtsvertretung:**

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist oder auch durch Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax bzw. E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse:

KWS SAAT AG, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck  
oder per Telefax: +49 55 61 311 95 283  
oder per E-Mail: [Hauptversammlung@kws.com](mailto:Hauptversammlung@kws.com)

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über



die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, das Vollmachtsformular zu verwenden, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist. Ein Vollmachtsformular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben angegebenen Adresse der Gesellschaft – KWS SAAT AG, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck, Telefax: +49 55 61 311 95 283, E-Mail: [Hauptversammlung@kws.com](mailto:Hauptversammlung@kws.com) – postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Zudem bieten wir den teilnahme- und stimmberechtigten Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von der KWS SAAT AG benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen. Das Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung ist auf der Eintrittskarte abgedruckt und wird somit den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandt. Ein Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der nachfolgend angegebenen Adresse – KWS SAAT AG, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck, Telefax: +49 55 61 311 95 283, E-Mail: [Hauptversammlung@kws.com](mailto:Hauptversammlung@kws.com) – postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Die Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist der Gesellschaft in Textform unter folgender Adresse zu übermitteln:

KWS SAAT AG, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck  
oder per Telefax: +49 55 61 311 95 283  
oder per E-Mail: [Hauptversammlung@kws.com](mailto:Hauptversammlung@kws.com)

Aktionäre, die einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, die Vollmacht nebst Weisungen spätestens bis zum **17. Dezember 2014, 12:00 Uhr (MEZ)**, Eingang bei der Gesellschaft, postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

### **Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126, § 127, § 131 Abs. 1 AktG**

#### **Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von €500.000 (dies entspricht 166.667 Stückaktien) erreichen, können unter Nachweis der nach § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG erforderlichen Haltezeit verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **17. November 2014, 24:00 Uhr (MEZ)**, zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

**KWS SAAT AG, Vorstand, HV-Büro, Grimsehlstr. 31, 37574 Einbeck**

#### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG**

Gegenanträge von Aktionären gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden:

KWS SAAT AG, HV-Büro, Postfach 1463, 37555 Einbeck  
oder per Telefax: +49 55 61 311 95 283  
oder per E-Mail: [Hauptversammlung@kws.com](mailto:Hauptversammlung@kws.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die mit Begründung spätestens bis zum Ablauf des **3. Dezember 2014, 24:00 Uhr (MEZ)** unter der vorgenannten Adresse der Gesell-

schaft zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) veröffentlicht. In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) angegeben. Gegenanträge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags – Zugang spätestens bis zum Ablauf des **3. Dezember 2014, 24:00 Uhr (MEZ)** – sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht darüber hinaus den Wahlvorschlag nach § 127 Satz 3 AktG nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG nicht enthält.

### **Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Unter bestimmten in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung).

Weitere Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126, § 127, § 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) abrufbar.

## Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung) abrufbar.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung auf der gleichen Internetseite veröffentlicht.

Einbeck, den 30. Oktober 2014

Der Vorstand



P. von dem Bussche



L. Broers



H. Duenbostel



P. Hofmann



E. Kienle

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas J. Büchting  
Vorstand: Philip von dem Bussche (Sprecher) | Léon Broers |  
Hagen Duenbostel | Peter Hofmann | Eva Kienle

Sitz der Gesellschaft: Einbeck  
Registergericht: Göttingen HR B 130986



KWS SAAT AG  
Grimsehlstraße 31  
HV-Büro  
Postfach 14 63  
37555 Einbeck